

Für Arbeitslose ist es häufig schwierig, die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter direkt anzurufen, viele Jobcenter verweisen nur auf eine Zentralnummer. Um dieses Problem zu lösen, hat die Piratenpartei auf Bundesebene interne Telefonlisten von fast 130 Jobcentern ins Internet eingestellt. Veröffentlicht wurden Name, Organisationseinheit, Zimmernummer, Telefon und Zuständigkeit (insbesondere Aufteilung nach Buchstaben), bei Teilzeitkräften wurden noch die Stundenanzahl und die Arbeitswochentage angegeben. Zum Schutz der Beschäftigten stellte die Partei sicher, dass die Jobcenter-Listen nicht durch Suchmaschinen indexiert werden. Die internen Telefonlisten stammten nur zu einem kleinen Teil von Anträgen auf Informationsfreiheit, die Mehrzahl der Listen hatte die Partei von „Aktivistinnen“ und „Aktivisten“ erhalten. Wie diese an die Daten gelangt sind, war der Partei nicht bekannt. Sie ging davon aus, dass die Veröffentlichung der Beschäftigtendaten aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes rechtlich nicht zu beanstanden sei. Gegen die Veröffentlichung der Listen sind bei uns mehrere Beschwerden eingegangen.

Das für die Jobcenter geltende Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)^[153] sieht keine Verwendungsbeschränkungen, Einwilligungs- oder Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf die Verwendung amtlicher Informationen vor. Die Piratenpartei darf daher die Telefonlisten von Jobcentern, die sie durch Anträge nach dem IFG erhalten hat, auch im Internet veröffentlichen.

Soweit die Telefonlisten jedoch nicht aus derartigen Informationszugängen bei den Jobcentern, sondern von „Aktivistinnen“ und „Aktivisten“ stammen, kann die Veröffentlichung dagegen nicht mit dem IFG gerechtfertigt werden. Denn das Recht auf freie Verwendung der Information setzt zwingend den rechtmäßigen Informationszugang bei dem Jobcenter voraus. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unabhängig vom IFG ist schon deshalb zweifelhaft, weil die Piratenpartei keine Kenntnis darüber hat, wie die „Aktivistinnen“ und „Aktivisten“ rechtmäßig unter Beachtung der Erhebungsvorschriften^[154] in den Besitz der Jobcenter-Daten gelangt sind. Bei nachweisbar rechtmäßiger Datenerlangung durch die Piratenpartei kann die Veröffentlichung rechtmäßig sein.^[155] Bei der Abwägung der berechtigten Interessen der Piratenpartei an einer Veröffentlichung der Daten mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts^[156] zu berücksichtigen, die die Veröffentlichung von bestimmten Beschäftigtendaten (Name, Dienstbezeichnung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) als rechtmäßig ansieht. Allerdings ist hier zu beachten, dass die Rechtsprechung auf die Veröffentlichung durch Dritte nicht vollständig übertragen werden kann. Denn nur die Dienststelle kann sicherstellen, dass die Daten immer aktuell und – falls nötig – diejenigen von gefährdeten Jobcenter-Beschäftigten von der Veröffentlichung ausgenommen bleiben.

Die Piratenpartei hat die personenbezogenen Daten zu den genauen Arbeitszeiten inzwischen gelöscht. Sie hat zugesagt, zukünftig nur Daten zu veröffentlichen, die sie nach dem IFG rechtmäßig erlangt hat. Wir haben empfohlen, die Datenbestände alle halbe Jahre zu aktualisieren.

153 § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II

154 § 4 Abs. 2, 3 BDSG

155 § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG

156 Beschluss vom 12. März 2008 - 2 B 131.07